

Amtsblatt

C 201

der Europäischen Union

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

48. Jahrgang

18. August 2005

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2005/C 201/01	Euro-Wechselkurs	1
2005/C 201/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3938 — CRH/Quester) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (¹)	2
2005/C 201/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3917 — Goldman Sachs et al/CMP Fonds) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (¹)	3
2005/C 201/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3881 — Phoenix/A&C Adivar-Comifar) (¹)	4
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2005/C 201/05	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD EAC Nr. 38/05 — Ständige Tätigkeiten von Einrichtungen, deren Ziele im Bereich Kultur von allgemeinem europäischem Interesse oder Teil der Kulturpolitik der Europäischen Union sind	5

DE

1

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs⁽¹⁾

17. August 2005

(2005/C 201/01)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2296	SIT	Slowenischer Tolar	239,50
JPY	Japanischer Yen	134,85	SKK	Slowakische Krone	38,603
DKK	Dänische Krone	7,4588	TRY	Türkische Lira	1,6740
GBP	Pfund Sterling	0,67930	AUD	Australischer Dollar	1,6103
SEK	Schwedische Krone	9,3309	CAD	Kanadischer Dollar	1,4773
CHF	Schweizer Franken	1,5486	HKD	Hongkong-Dollar	9,5555
ISK	Isländische Krone	78,63	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7518
NOK	Norwegische Krone	7,9215	SGD	Singapur-Dollar	2,0396
BGN	Bulgarischer Lew	1,9560	KRW	Südkoreanischer Won	1 253,02
CYP	Zypern-Pfund	0,5730	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,9411
CZK	Tschechische Krone	29,444	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,9594
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3645
HUF	Ungarischer Forint	244,24	IDR	Indonesische Rupiah	12 173,04
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,633
LVL	Lettischer Lat	0,6960	PHP	Philippinischer Peso	68,704
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	35,0000
PLN	Polnischer Zloty	4,0333	THB	Thailändischer Baht	50,727
RON	Rumänischer Leu	3,5777			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3938 — CRH/Quester)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2005/C 201/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. August 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CRH plc. (CRH, Irland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Arcos Beteiligungsverwaltung GmbH und Quester Lizenzmarketing GmbH (Quester, Österreich) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CRH: Herstellung und Vertrieb von Baustoffen;
- Quester: Baustoffhandel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3938 — CRH/Quester, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3917 — Goldman Sachs et al/CMP Fonds)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2005/C 201/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. August 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen The Goldman Sachs Group, Inc. („Goldman Sachs“, USA) und die Unternehmen Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG („HVB“, Deutschland), Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs AG („Gerling“, Deutschland) und Nobiscum Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH („Nobiscum“, Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen CMP Fonds I GmbH („CMP Fonds“, Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten und Geschäftsführungsvertrag.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Goldman Sachs: weltweit in Investmentbanking, Aktien und Investitionen tätiges Unternehmen;
 - HVB: Bank- und Finanzdienstleistungsgesellschaft;
 - Gerling: Versicherungsgesellschaft;
 - Nobiscum: Treuhandunternehmen für verschiedene Privatpersonen;
 - CMP Fonds: Venture-Capital-Gesellschaft.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3917 — Goldman Sachs et al/CMP Fonds, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3881 — Phoenix/A&C Adivar-Comifar)**

(2005/C 201/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 9. August 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3881. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

III

(*Bekanntmachungen*)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — GD EAC Nr. 38/05

Ständige Tätigkeiten von Einrichtungen, deren Ziele im Bereich Kultur von allgemeinem europäischem Interesse oder Teil der Kulturpolitik der Europäischen Union sind

(2005/C 201/05)

1. ZIELE UND BESCHREIBUNG

Entsprechend Anhang I — Aktionsbereich 2 des Beschlusses 792/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft werden ständige Tätigkeiten von Einrichtungen gefördert, deren Ziele im Bereich Kultur von allgemeinem europäischem Interesse oder Teil der Kulturpolitik der Europäischen Union sind.

Organisationen und Netze, die sich für die europäische Kultur und die Zusammenarbeit im kulturellen Sektor einsetzen und einen Beitrag zum kulturellen Leben und zum Kulturmanagement leisten, können zur Unterstützung ihrer laufenden Arbeitsprogramme jährliche Betriebskostenzuschüsse erhalten.

Diese Einrichtungen müssen insbesondere zur Stärkung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Kulturbereich und zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit beitragen. Sie müssen zumindest einer der nachstehenden Kategorien angehören:

1. Einrichtungen, welche die Rolle eines kulturellen „Botschafters“ zur Sensibilisierung für das gemeinsame europäische Kulturerbe wahrnehmen (Orchester, Chöre und sonstige Gruppen ausübender Künstler).
2. Im Kulturbereich tätige Einrichtungen oder Netze von Einrichtungen, die eine oder mehrere der folgende Aufgaben wahrnehmen: Vertretung von Stakeholdern auf Gemeinschaftsebene, Verbreitung von Informationen über Gemeinschaftsmaßnahmen, Sammlung und Verbreitung von Informationen in den Bereichen Gesetzgebung, Bildung und Medien.
3. Einrichtungen, die europäische Kulturveranstaltungen organisieren, wie Preisverleihungen, Festivals oder kulturelle Ausstellungen mit einer echten europäischen Dimension.

2. FÖRDERFÄHIGE ANTRAGSTELLER

Einen Antrag einreichen können unabhängige Einrichtungen ohne Erwerbszweck, die im Kulturbereich tätig sind, mindestens einer der unter Punkt 1 genannten Kategorien angehören und ein Ziel von öffentlichem Interesse verfolgen.

Sie müssen nach geltendem Recht seit mehr als zwei Jahren bestehen und ihren Sitz in einem der 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben.

Sie müssen eine echte europäische Dimension aufweisen und Mitglieder, Partner oder Mitarbeiter aus mindestens sieben verschiedenen europäischen Ländern haben oder Maßnahmen in mindestens sieben verschiedenen europäischen Ländern durchführen bzw. Maßnahmen durchführen, an denen mindestens sieben verschiedene europäische Länder beteiligt sind.

3. BUDGET UND LAUFZEIT

Für 2006 stehen Mittel in Höhe von insgesamt 3 462 000 EUR zur Verfügung. Der Höchstbetrag für die Finanzhilfe richtet sich nach der Höhe des Budgets des Antragstellers. Mindestens 20 % des Gesamtbudgets der Einrichtungen sind aus Drittquellen zu kofinanzieren.

Die Laufzeit des vom Antragsteller zu unterbreitenden Arbeitsprogramms beträgt höchstens 12 Monate und muss mit dem Rechnungsjahr des Empfängers übereinstimmen.

4. TERMIN FÜR DIE EINREICHUNG DER ANTRÄGE

Die Anträge müssen spätestens bis zum 28. Oktober 2005 bei der Kommission eingehen.

5. WEITERE INFORMATIONEN

Der vollständige Text der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die Antragsformulare sowie weitere nützliche Informationen können unter folgender Adresse abgerufen werden: http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index_en.html. Die Anträge müssen den Vorgaben im vollständigen Text entsprechen und auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular eingereicht werden.
